

# Erklärung zur Unternehmensführung

Stand: 01.07.2022

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse
3. Vergütungssysteme und Vergütungsbericht
4. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes
5. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

## **1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze der ATOSS Software AG und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung gebunden. Ziel seiner Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt er die strategische Ausrichtung der ATOSS Software AG und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Auch ist er für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll-, und Risikomanagement-Systeme zuständig.

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind so festgelegt, dass alle wesentlichen Funktionen, Produkte und Märkte im Vorstand repräsentiert sind. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden im Gesamtvorstand auf der Grundlage systematischer und ergebnisorientierter Vorbereitungen, einer angemessenen Analyse der erwarteten Erfolgswirkungen und Risiken sowie ergebnisoffenen Diskussionen getroffen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensführung keine den Interessen der ATOSS Software AG widersprechenden oder beeinträchtigenden eigenen Interessen verfolgen bzw. Zuwendungen oder sonstige Vorteile dieser Art annehmen. Weder direkt noch indirekt dürfen sie sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen Geschäftschancen, die der ATOSS Software AG zustehen, zu Nutze machen. Auch unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot sowie den gesetzlichen Insiderregeln des WpHG. Ihnen zur Seite steht ein Compliance-Beauftragter, der sie bei Insiderfragen berät, die Einhaltung der Insiderrichtlinien überwacht und für die entsprechenden Kontakte zu den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Diese vorbenannten Grundsätze finden auch auf leitende Mitarbeiter Anwendung. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **Aufsichtsrat**

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der personellen Besetzung und regelmäßigen Beratung des Vorstands sowie in der Überwachung der Geschäftsführung und Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion hat sich der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG eine Geschäftsordnung gegeben. Bestimmte Geschäfte unterliegen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands seiner Zustimmung, vor allem strategische Neuausrichtungen, Investitionsvorhaben, Kredite, Unternehmensgründungen und Beteiligungen sowie sonstige Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung. Mindestens einmal jährlich unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich

Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen. Insbesondere wird die ATOSS Software AG der Empfehlung des Corporate Governance Kodex bei zukünftig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Bestellung Folge leisten, mindestens ein unabhängiges Mitglied mit ausreichender Kenntnis in der Abschlussprüfung/Rechnungslegung oder mit vergleichbaren Kenntnissen vorzuschlagen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, kein Mandat bei einem Wettbewerber auszuüben und Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzunehmen, die im Konflikt zum Unternehmen oder dessen Kunden stehen. Wesentliche, nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats. Auf der Hauptversammlung berichtet das Gremium über etwaige aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung. Über vertrauliche Informationen bewahren die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen.

Die Gesellschaft verfolgt kein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Aus diesem Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.

### **Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG findet jährlich in München statt. Sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beziehungsweise deren Entlastung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

## **2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse**

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, unaufgefordert und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung sowie über mögliche Risiken der Unternehmensentwicklung des Konzerns. Zugleich wird in gemeinsamer Beratung die strategische Ausrichtung des Unternehmens untereinander abgestimmt. Treten außergewöhnliche Ereignisse auf, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der ATOSS Software AG von Bedeutung sind, informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser sorgt für die Information des ATOSS Aufsichtsrats und ruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der Vorstand der ATOSS Software AG legt dem Aufsichtsrat vor Beginn jedes Geschäftsjahres die Umsatz-, Budget-, Bilanz- und Cash Flow-Planung zur

Genehmigung vor. Über Abweichungen der Ist-Werte von der vorgelegten Planung sowie Anpassungen der Planung wird der Aufsichtsrat in den folgenden Sitzungen unterrichtet. Zeigt die Geschäftsentwicklung kurzfristig wesentliche unerwartete Abweichungen von der vorgelegten Planung, unterrichtet der Vorstand der ATOSS Software AG unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser wird – soweit erforderlich – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Obwohl die Satzung der ATOSS Software AG die Möglichkeit einer Besetzung des Vorstands mit nur einer Person beinhaltet, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Der Aufsichtsrat ernennt eine Person aus dem Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Mündlich erteilte Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) begleitet. Grundsätzlich leitet der Vorstand der ATOSS Software AG in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, um diesen eine intensive Vorbereitung zu ermöglichen.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen, sorgt der Aufsichtsrat

- für eine ausgewogene Vielfalt der Qualifikationen und für die Teamfähigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung;
- dafür, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung möglich ist;
- für eine objektive Leistungsbeurteilung als Grundlage für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen amtierender Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der ATOSS Software AG informiert den Aufsichtsrat rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen der ATOSS Software AG und Mitgliedern des Vorstands und sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat wird die Zustimmung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS Software AG zuwiderläuft.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) unter Mitgliedern des Vorstands. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht zur ATOSS Software AG gehörigen Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance-Beauftragte für Insider-Recht dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben, vor allem also mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des

Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung und der Compliance. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und entscheidet vorab über die Zustimmung zu zulässigen Nichtprüfungsleistungen. Er beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss tagt vor allem anlassbezogen.

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende drei Mitglieder an:

Herr Klaus Bauer (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Herr Moritz Zimmermann

Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr Klaus Bauer verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Herr Moritz Zimmermann verfügt ebenfalls über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung und Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, auf dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Weitere Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB zur personellen Besetzung der Gremien finden sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Der Aufsichtsrat sieht sämtliche seiner aktuellen Mitglieder als unabhängig im Sinne von Ziffer C.6 DCGK an. Nach der Empfehlung in Ziffer C.7 Abs. 2 DCGK soll die Anteilseignerseite, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einschätzt, unter anderem berücksichtigen, ob ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört. Zwar ist Baron Vielhauer von Hohenhau bereits seit 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, sodass nach Ziffer C.7 Abs. 2 letzter Spiegelstrich DCGK ein formaler Indikator gegeben ist, der gegen seine Unabhängigkeit sprechen könnte. Die lange Zugehörigkeit von Baron Vielhauer von Hohenhau zum Aufsichtsrat ist jedoch Ausdruck besonderer Expertise, aufgrund derer er wiederholt zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt worden ist. Seine langjährige Erfahrung bereichert die Arbeit des Aufsichtsrats und beeinträchtigt nicht seine Fähigkeit, seine Aufgaben mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrzunehmen.

### **3. Vergütungssysteme und Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts, das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die letzten Beschlussfassungen der Hauptversammlung über die Vergütungssysteme von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. die Vergütung des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [https://backend.atoss.com/en/\\_/gated-download?file=/sites/default/files/2022-03/atoss-verguetungsbericht-2021.pdf](https://backend.atoss.com/en/_/gated-download?file=/sites/default/files/2022-03/atoss-verguetungsbericht-2021.pdf) zugänglich.

#### **4. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes**

##### **Zielgrößen Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat Zielgrößen festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind mit der Festlegung der Zielgrößen Fristen für deren Erreichung festzulegen, wobei die Frist maximal fünf Jahre betragen darf.

In seiner Sitzung am 29. November 2017 hat der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand jeweils eine Zielgröße von 0 Prozent festgelegt und als Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen jeweils den 30. Juni 2022 bestimmt.

Der aktuelle Frauenanteil beträgt zum 30. Juni 2022 im Vorstand (derzeit bestehend aus vier Mitgliedern) und im Aufsichtsrat (derzeit bestehend aus drei Mitgliedern) jeweils 0 Prozent.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2022 eingehend über die neu festzulegenden Zielgrößen in Vorstand und Aufsichtsrat und die Fristen zu deren Erreichung beraten. Dabei flossen die derzeitige personelle Besetzung der Gremien mit ausschließlich männlichen Mitgliedern, die Erfahrungen aus vergangenen Nominierungs- und Auswahlprozessen im Rahmen von Neubesetzungen und insbesondere die Laufzeiten der bestehenden Vorstandsansetzungsverträge in die Beratung ein. Als Ergebnis hat der Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin jeweils mindestens 0 Prozent betragen soll. Zur Erreichung dieser Zielgrößen wurde jeweils eine Frist bis zum 30. Juni 2027 bestimmt.

Bei der Festlegung der Zielgröße 0 Prozent für den Vorstand hat sich der Aufsichtsrat von folgenden Erwägungen leiten lassen und begründet diese Festlegung wie folgt: Der Aufsichtsrat respektiert die mit der Einführung einer Frauenquote verfolgten Ziele und legt Wert auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie weitergehende Diversität. Die Besetzung von Vorstandspositionen muss sich am Wohl des Unternehmens orientieren. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands auf persönliche Eignung, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, internationale Erfahrung, fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, bisherige Leistungen, Kenntnisse des Unternehmens sowie die Fähigkeit zur Anpassung an sich verändernde Prozesse. Der Aspekt der Vielfalt (Diversität) ist bei der Besetzung von Vorstandspositionen ein wichtiges Auswahlkriterium, auch in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufshintergrund. Nach der im Jahr 2021 vollzogenen, erfolgreichen Besetzung zweier offener Posten im Vorstand und der Erweiterung des Vorstands auf vier Mitglieder ist die Neustrukturierung und Erweiterung des Vorstands aus der Sicht des Aufsichtsrats zunächst abgeschlossen. Ausgehend von der nun vorliegenden Größe und Zusammensetzung des Vorstands und den Laufzeiten der aktuellen Vorstandsansetzungsverträge sind keine Änderungen in der personellen Besetzung geplant, so dass die bis zum 30. Juni 2027 geltende Zielvorgabe für den Anteil von Frauen im Vorstand auf 0 Prozent festgelegt wurde.

Bei der Festlegung der Zielgröße 0 Prozent für den Aufsichtsrat hat sich der Aufsichtsrat von folgenden Erwägungen leiten lassen und begründet diese Festlegung wie folgt: Der Aufsichtsrat respektiert die mit der Einführung einer Frauenquote verfolgten Ziele und legt Wert auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie weitergehende Diversität. Auch die Besetzung von Aufsichtsratspositionen muss sich am Wohl des Unternehmens orientieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen jeweils über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, mindestens ein weiteres auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat achtet bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf persönliche Eignung, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, internationale Erfahrung, fachliche Qualifikation und berücksichtigt auch bisherige Erfahrungen und Kenntnisse des Unternehmens. Der Aspekt der Vielfalt (Diversität) ist bei der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten ein wichtiges Auswahlkriterium, auch in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht sowie Ausbildungs- und Berufshintergrund. Gleichwohl verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, die Kompetenzen und Erfahrungen im Aufsichtsrat kontinuierlich anhand sämtlicher vorstehend aufgezeigter Kriterien weiterzuentwickeln und eine ausgewogene Balance an Kontinuität und Erneuerung zu wahren. Vor diesem Hintergrund stehen derzeit nach Einschätzung des Aufsichtsrats und vorbehaltlich der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung keine Änderungen in der personellen Besetzung des Aufsichtsrats an, so dass die bis zum 30. Juni 2027 geltende Zielvorgabe für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat weiterhin auf 0 Prozent festgelegt wurde.

### **Zielgrößen Frauenanteil erste und zweite Führungsebene**

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

In seiner Sitzung am 29. November 2017 hat der Vorstand beschlossen, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 20 Prozent und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 10 Prozent betragen soll. Beide Zielgrößen sollen zum 30. Juni 2022 erreicht werden.

Die Zielgrößen sind zum 30. Juni 2022 mit 20 Prozent bzgl. der ersten Führungsebene erreicht und mit rund 35 Prozent bzgl. der zweiten Führungsebene übererfüllt worden. Zur ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands zählen Mitglieder des Executive Management Gremiums sowie Prokuristen, zur zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands zählen alle Führungskräfte mit Personalverantwortung.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. April 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für den Frauenanteil mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 in der ersten Führungsebene mindestens 30 Prozent und in der zweiten Führungsebene

mindestens 40 Prozent betragen soll. Zur Erreichung dieser Zielgrößen wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2027 bestimmt.

## **5. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung**

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der ATOSS Software AG bekennen sich zu dieser guten Corporate Governance. Deren Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und auch -kontrolle bestimmen das Handeln der Organe der Gesellschaft. Zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich werden aufmerksam verfolgt und die Strukturen der Corporate Governance – falls als notwendig oder zweckmäßig erachtet – dementsprechend weiterentwickelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG berichten gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde am 02. Dezember 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet und am 02. Dezember 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.



## **Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten regulären Erklärung am 1. Dezember 2020 entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer B.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Nach der langfristigen Bindung sowie der derzeitigen Altersstruktur des Gesamtvorstands führt der Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit aus und gibt die Vorgehensweise entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung an.
- Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy, für die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen und weicht damit von der Empfehlung in Ziffer B.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy ist bereits seit dem Jahr 2020 für die ATOSS Software AG in leitender Funktion als CTO tätig, sodass bereits auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihm zurückgegriffen werden konnte. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat seine Entscheidung im Interesse einer stabilen Leitungsstruktur mit personeller Kontinuität getroffen und erachtet sie auch angesichts der Qualifikation des Kandidaten für sachgerecht.

- Eine obligatorische Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen, da die fachliche Qualifikation der Gremien von übergeordneter Bedeutung ist (Ziffer B.5 und C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex).
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer C.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit diesen Empfehlungen zukünftig entsprochen werden kann.
- Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung ab dem 1. März 2021 einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit den in Ziffer D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Angelegenheiten befasst. Die Gesellschaft entspricht seit diesem Zeitpunkt den Empfehlungen in Ziffern C.10, D.3 und D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex vollständig und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffern D.2 und D.5 die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse und insbesondere auch die Bildung eines Nominierungsausschusses. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung weiterer Aufsichtsratsausschüsse unverändert ab. Die ATOSS Software AG ist der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Bildung weiterer Ausschüsse nicht erhöht würde.
- Auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer D.7 zur regelmäßigen Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand wird verzichtet, da sowohl Vorstand, als auch Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass nur im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird.
- In Ziffer D.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen; in der Erklärung zur Unternehmensführung soll hierüber berichtet werden. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft und des regelmäßigen Austauschs der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der

Aufsichtsratssitzungen von einer Selbstbeurteilung ab und berichtet hierzu entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung.

- Hinsichtlich der Veröffentlichung der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wird gem. Ziffer F.2 empfohlen, diese binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von ad-hoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.
  
- Den Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht das vom Aufsichtsrat am 10. Februar 2021 beschlossene und von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand in folgenden Punkten nicht:
  - Der Empfehlung in Ziffer G.7 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen soll, die sich neben operativen vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren, wird insoweit nicht gefolgt, als im Rahmen der aktienkursorientierten Vergütungskomponente, den Restricted Stock Units, keine weiteren Leistungskriterien festgelegt werden. Die direkte Anknüpfung dieses Vergütungselements an den Aktienkurs setzt klare Anreize zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und honoriert auf diesem Wege auch entsprechende Leistungen der Vorstandsmitglieder. Zudem sehen die noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems vereinbarten Vorstandsanstellungsverträge die Festlegung von Mehrjahreszielen vor, die dementsprechend nicht lediglich „für das bevorstehende Geschäftsjahr“ (Ziffer G.7 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex), sondern für geschäftsjahresübergreifende Bemessungszeiträume erfolgen können. Der Aufsichtsrat hält entsprechende Zielsetzungen im Hinblick auf die Vergütungsbemessung auch anhand langfristig wirkender Leistungsanreize für ebenso geeignet.
  
  - Das Vergütungssystem weicht von den Empfehlungen in Ziffer G.10 Deutscher Corporate Governance Kodex ab, da die variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden und das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge nicht erst nach Ablauf von vier Jahren verfügen kann. Mit den Restricted Stock Units ist grundsätzlich eine aktienbasierte Vergütungskomponente mit gestaffelten Vesting-Perioden von bis zu 60 Monaten nach Zuteilung vorgesehen, die einen Anteil von bis zu

40% an der variablen Vergütung hat. Dies gewährleistet nach Auffassung des Aufsichtsrats hinreichend wirksame und zugleich ausgewogene Möglichkeiten zur Harmonisierung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts der ATOSS Software AG.

- Ferner entspricht das Vergütungssystem insoweit der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht vollumfänglich, als der Aufsichtsrat in begründeten Fällen vertraglich eine variable Vergütung zwar einbehalten, aber nicht zurückfordern kann. Noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems vereinbarte Vorstandsanstellungsverträge sehen keine vertragliche Möglichkeit zu Einbehalt oder Rückforderung variabler Vergütungselemente (sog. Malus- und Clawback) vor. Die Abweichungen von der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 DCGK hält der Aufsichtsrat auch im Hinblick auf das bereits gesetzlich vorgegebene Organhaftungsregime für gerechtfertigt.
- In Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Hauptversammlung hat am 30. April 2021 beschlossen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Vergütung erhält, um dem mit der Funktion verbundenen Mehraufwand angemessen Rechnung zu tragen, sodass insoweit seit diesem Zeitpunkt der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird. Die ATOSS Software AG weicht von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex nur noch insoweit ab, als von einer gesonderten Vergütung für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses abgesehen wird. Für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ergibt sich durch die Neubildung des Prüfungsausschusses kein höherer zeitlicher Aufwand als zuvor.

München, den 2. Dezember 2021



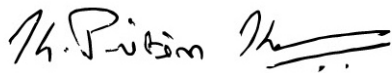
Moritz E. Zimmermann  
Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder  
CEO



Dirk Häußermann  
Co-CEO



Pritim Kumar Krishnamoorthy  
CTO



Christof Leiber  
CFO